

## Besondere Bedingungen für Mietbehälter

- 
1. Mietbedingungen: Für unsere Behälter und Transportmittel berechnen wir vom 1. Tag (Lieferschein-Datum) bis einschließlich Eingangstag bei uns am Lager (Auslieferungslager) Miete je Tag und Behälter. Der Mietsatz wird in einem Angebot festgelegt und richtet sich nach dem Behältertyp. Ab dem 181. Tag verdoppelt sich der Mietsatz. Unterschieden werden folgende Behältertypen:
- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| Mietflaschen Kältemittel              | Typ 01-04 |
| Mietflaschen sonstige Gase            | Typ 06-09 |
| Gitterboxen / Flaschen-, Fasspaletten | Typ 20+21 |
| Dachpaletten, verstärkt               | Typ 22    |
| Mehrwegcontainer 1000 Ltr.            | Typ 18    |
| Flaschenbündel                        | Typ 16    |
| Mietfässer                            | Typ 05+10 |
| Mietfässer 1680 Ltr.                  | Typ 13    |
| Mietflaschen-Edelstahl                | Typ 14    |
| Mietfässer-Edelstahl                  | Typ 15    |
- Die Miete kann jederzeit in Rechnung gestellt werden; sie ist stets ohne Abzug sofort fällig. Die Mietpreise können von uns für die Zukunft geändert werden, auch während laufender Mietverhältnisse. Die Änderung erfolgt durch Bekanntgabe an den Kunden. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn die Absendung aus unserem Hause nachgewiesen ist.
- 
2. Rückgabe: Die Behälter sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Bei Rückgabe wird dem Kunden der Wert fehlender oder beschädigter Teile der Mietbehälter oder Gitterboxen / Paletten entsprechend dem Befund der Füllwerke in Rechnung gestellt. Werden Behälter zurückgegeben, deren Füllung bis auf Restdruck nicht voll verbraucht und bei denen die Amtliche Prüffrist abgelaufen ist, werden wir ebenfalls die Entsorgung vornehmen. Die aufgrund des Ablaufs der Prüffrist entstehenden zusätzlichen Kosten der Entsorgung sind uns jedoch vom Kunden zu erstatten. Die Rückgabe von Mietbehältern muss mit definiertem Restdruck (in der Regel 1 bis 3 Bar) erfolgen.
- 
3. Mietdauer und Sicherheit : Die Mietzahlungsverpflichtung des Kunden endet erst mit der Rückgabe der Behälter bzw. Gitterboxen / Flaschenpaletten bei uns oder der Auslieferungsstelle. Der Kunde ist jedoch berechtigt, das Mietverhältnis durch schriftliche Erklärung an uns zu beenden (z.B. bei Verlust oder Übernahme des Mietgegenstandes). Er ist dann verpflichtet, uns einen Sicherheitsbetrag für den Mietgegenstand zur Verfügung zustellen, und zwar in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zum Zeitpunkt seiner vorgenannten Erklärung. Dieser Sicherheitsbetrag kann auch dann von uns berechnet werden, wenn der Kunde den Mietgegenstand nach Kündigung des Mietverhältnisses durch uns nicht zurückgibt oder nicht zurückgeben kann. Der Wiederbeschaffungswert wird nach dem Neuwert berechnet abzüglich eines angemessenen Abschlages für altersbedingte Wertminderung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Das Eigentum an dem Mietgegenstand verbleibt bei uns. Mit Eingang der Zahlung des vorgenannten Sicherheitsbetrages bei uns entfällt die weitere Verpflichtung zur Mietzahlung. Wenn nach solcher Erklärung des Kunden Behälter bzw. Gitterboxen / Flaschenpaletten wieder aufgefunden werden, bleibt der Kunde zur Rückgabe berechtigt und verpflichtet. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, für die weitere Überlassungsdauer die entsprechenden Mietbeträge nachzuzahlen, allerdings beschränkt max. auf die Höhe der zur Verfügung gestellten Sicherheit, die sodann verrechnet wird. Im Übrigen gelten für die Rückgabe die Bestimmungen vorstehend zu Ziffer 2.
- 
4. Rückgabe von Füllungen: Bei Rückgabe von Füllungen kann eine Gutschrift erteilt werden unter der Voraussetzung, dass Stahlflaschen / Fässer versiegelt sind, die Füllung noch verwertbar und die Prüffrist der Behälter noch nicht abgelaufen ist. Für Wiederaufnahme werden von der Gutschrift 25% des Warenwertes, mindestens jedoch € 65,- als Bearbeitungskosten abgezogen. Auch diese Sätze können von uns für die Zukunft geändert werden, auch während laufender Mietverhältnisse. Hierfür gilt Ziffer 1 letzter Absatz entsprechend. Für Restinhalte wird keine Gutschrift erteilt.
- 
5. Weiterverwendung: Die Mietbehälter dienen dem Abnehmer lediglich zur Entnahme unserer Gasfüllungen. Jede anderweitige Benutzung ist streng untersagt. Recycling- und Anlagenbehälter sind zur einmaligen Befüllung vorgesehen. Jegliche Verschmutzung mit Anlagen-Rückständen ist technisch auszuschließen. Im Zweifelsfall ist die jeweilige GHC Niederlassung zu informieren. Werden Produkte laut Spezifikation mit einem Inertgas beaufschlagt, so ist dem Kunden eine Beaufschlagung mit Inertgas bis 3 bar Überdruck erlaubt. Höhere Beaufschlagungen sind ohne vorherige Rücksprache mit GHC streng untersagt. Keine Erwärmung der Behälter über 50°C.
- 
6. Rücklieferung: Die Rücklieferung der Mietbehälter sowie der uns zur Befüllung zuzusendenden Eigenbehälter hat stets frei an die Lieferstelle zu erfolgen.